

später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen; sobald eine vorstehende Droschke abfährt, haben die dahinter stehenden Droschken in der Reihenfolge der Auffahrt nachzurücken. Bei einer Aufstellung der Droschken nebeneinander ist zwischen jeder ein Zwischenraum von circa ein Meter zu lassen, und ist der rechte Flügel als Anfang der Reihe zu betrachten.

§ 20. Während des Verweilens der Droschken auf den Stations- oder Halteplätzen (§ 26) ist den Kutschern die Entfernung von ihren Fuhrwerken, der Eintritt in Schanklocalitäten, das den Verkehr hemmende Zusammentreten auf den Trottoirs, sowie der Aufenthalt in dem Innern der Droschken verboten.

§ 21. Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Stations- oder Halteplatze eine Droschke auszuwählen. Wird dagegen eine von mehreren daseibst haltenden Droschken zur Fahrt verlangt, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte bezeichnet ist, so hat die vorderste in der Reihe oder die erste auf dem rechten Flügel den Vorzug, aber auch die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

§ 22. Während der Betriebszeit darf die Bespannung der Droschke nur auf den Stationsplätzen geführt und geränkt werden. Hierzu ist jedoch nur gestattet, das Gebiß aus dem Maule des Pferdes zu nehmen und dem letzteren einen Futterbeutel oder ein Gefäß vor den Kopf zu hängen. So lange sich die Droschke im Betriebe auf der Straße oder auf einem Halteplatze befindet, wo sich ein größeres Publikum versammelt, wie z. B. auf den Bahnhöfen, vor den Theatern etc., darf weder die Bespannung abgeschirrt, noch die Droschke in einen Zustand versetzt werden, der ihren augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 23. Der auf dem Stations- oder Halteplatze als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder tränken, noch füttern, sondern muß auf dem Boche sitzen und zur Abfahrt bereit sein.

§ 24. Innerhalb der Stationszeit (§ 35) darf eine leere Droschke bei einem Stationsplatze, auf welchem noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, nicht vorüberfahren, hat sich vielmehr daseibst aufzustellen. Ausgenommen hiervon bleiben nur diejenigen Droschken, welche entweder bestellt oder im Begriffe sind, nach einem der Bahnhöfe zu fahren, um daseibst Fahrgäste zu erwarten und aufzunehmen.

§ 25. Auf den polizeilich bestimmten Stations- oder sonst für zulässig erachteten Halteplätzen (vergl. § 26) oder, wenn er vor einer Schankwirtschaft ohne gegründete Veranlassung hält, darf kein Kutscher die Fahrt verweigern. Wird eine auf einem Stations- oder Halteplatze bestellte Fahrt auf Wunsch des Fahrgastes nicht sofort angetreten, so muß der Kutscher den Platz sofort verlassen und sich entweder nach den vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Ort verfügen, oder zum Zeichen, daß er bereits Bestellung angenommen, seitwärts, also getrennt von den unbestellten Droschken, aufstellen.

§ 26. Soweit es mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist, bleibt es den Droschkenkutschern nachgelassen, sich mit ihren Fuhrwerken auch an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versammlungen, Bälle, Concerte, Schaustellungen und dergl. stattfinden, um von da Fabriken, die nach diesem Regulativ zulässig sind, zu übernehmen. Sie haben

aber hierbei die Anordnungen der Aufsichtsbeamten bezüglich der Aufstellung genau zu beachten und müssen bei Beendigung der Versammlung, Schaustellung etc. sofort die Kutschböcke besteigen und zur Abfahrt bereit sein.

§ 27. Das Auffahren von Droschken auf den Bahnhöfen bleibt zwar bis auf Weiteres und so lange nicht die Verhältnisse eine Aenderung hierunter nothwendig machen, in der Zahl der Droschken unbeschränkt; zu Vermeidung möglichen Mangels von Droschken bei Ankunft der Bahnzüge in der Nachtzeit wird jedoch die königliche Polizeidirection bis auf Weiteres und nach Befinden unter Vernehmung mit den Concessionaren alljährlich diejenigen Droschken bestimmen, welchen der Nachtdienst auf den Bahnhöfen obliegt. Dieselben haben sich daseibst von den nicht commandirten Droschken gesondert aufzustellen. Die Veräumung dieses Nachtdienstes wird mit den in § 50 dieses Regulativs festgesetzten Strafen geahndet.

§ 28. a) Auf jedem Bahnhofe sind die Plätze, auf welchen sich die zur Abholung von Eisenbahnreisenden auffahrenden, vorher nicht bestellten Droschken aufzustellen haben, von denjenigen Plätzen getrennt, welche die bestellten Wagen und das zweispännige Lohnfuhrwerk (Fiaker) einzunehmen haben.

b) Die Führer nicht bestellter Droschken haben sich mit einer polizeilich gestempelten Blechmarke zu versehen, in welcher die Nummer ihrer Droschke eingeschlagen ist, und solche dem auf dem Bahnhofe stationirten, mit der Controle der An- und Abfahrt beauftragten Polizeibeamten bei ihrer Ankunft zu übergeben. Vor Rückempfang dieser Marke dürfen die Droschken weder Fahrgäste zur Beförderung annehmen, noch den Bahnhof verlassen.

Reisende, welche zur Abfahrt von den Bahnhöfen sich einer Droschke bedienen wollen, haben sich daher wegen Erlangung einer Fahrmarke an den obengedachten Polizeibeamten zu wenden, und ist der Kutscher derjenigen Droschke, welche die in der Fahrmarke eingeschlagene Nummer führt, verpflichtet, gegen deren Aushändigung die Fahrt zu übernehmen.

c) Keine Droschke darf früher als eine halbe Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit des erwarteten Bahnzuges auffahren.

d) Bei kalter oder nasser Witterung und von eintretender Dunkelheit an sollen die auf den Bahnhöfen haltenden Droschken geschlossen sein.

e) Das Tränken und Füttern auf den Bahnhöfen ist verboten.

f) Sobald die Ankunft des Bahnzuges signalisirt ist, hat jeder Kutscher seinen Boche zu besteigen und darf sich von demselben nicht entfernen.

g) Beim Auflegen des Passagiergepäckes hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks vereinbar ist, hilfreiche Hand zu leisten.

h) Bei der Ankunft der Droschken auf den Bahnhöfen haben dieselben an dem Orte stillzuhalten, an welchem der Eintritt in das Bahnhofsgebäude stattfindet; sofort nach dem Aussteigen der Fahrgäste und dem Abladen des Gepäcks haben sie sich vom Bahnhofe wieder zu entfernen.

i) Für das Warten auf den Bahnhöfen steht unbestellten Droschken ein Entschädigungsanspruch an den betreffenden Fahrgast nicht zu.

§ 29. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Per-